



Beilage 3 zu GR Nr. 2025/335
20. August 2025

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organi- sationsstatut)

Änderung vom ...

Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden mit beratender Stimme teil:

Sitzungsteilnahme

- a. die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents;
- b. die Vertretungen der Kreisfachgruppen;
- c. drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen;
- d. die Aktuarin oder der Aktuar.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.

Präsidium der Kreisschulbe-
hörde

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm gemäss übergeordnetem und städtischem Recht oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften, insbesondere über:

lit. a–c unverändert.

- d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 102 Abs. 2 GO übertragenen Ausgabenbefugnisse mit Ausnahme des Globalkredits der Schulen;

lit. e–h unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 16 Abs. 1 unverändert.

Konferenz der Schulleitungen

² Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents nimmt an der Schulleitungskonferenz mit beratender Stimme teil.

Abs. 3 und 4 unverändert.